



FORUM-Satzung

Satzung für den Förderverein der Bachgauschule, Oberstufengymnasium, Babenhausen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FORUM, Verein der Ehemaligen und Freunde der Bachgauschule, Oberstufengymnasium, Babenhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Babenhausen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Bachgauschule, sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule. Darüber hinaus kann der Verein bedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Damit ist der Verein eine gemeinnützige Organisation und dient dem Wohl des Babenhausener Schullebens.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Bachgauschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen widerspricht. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller / die Antragstellerin die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, u. a. wenn das Mitglied

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausgeschlossene / die Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

FORUM Bachgauschule - Verein der Ehemaligen und Freunde der Bachgauschule Babenhausen e. V.

Martin-Luther-Straße 13, 64832 Babenhausen (Hess)

E-Mail: forum@bachgauschule.de – Telefon BGS: 06073 / 5355 – Fax BGS: 06073 / 2740

BANK: Sparkasse Dieburg IBAN: DE22 5085 2651 0060 6057 97 BIC: HELA DE F1 DIE

§ 4

Beiträge und Spenden

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Er soll mindestens € 15,00 jährlich betragen. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf eines der Konten des Vereins spenden. Spenden sind zur Durchführung des Vereinszieles dem Vereinsvermögen hinzuzufügen. Eine Spendenquittung wird bei einer Spende von über € 100,00 vom Rechner / von der Rechnerin ausgestellt (auf Wunsch des Spenders / der Spenderin auch bereits unter € 100,00).

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Mitgliederversammlung
- 6.2 der Vorstand und
- 6.3 die Rechnungsprüfer / die Rechnungsprüferinnen

Zu 6.1:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dies soll einmal jährlich erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% die Mitglieder es verlangen. Die Einberufung hat mit Zweiwochenfrist und Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a. den Jahresbericht des / der Vorsitzenden,
- b. den Kassenbericht,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre und
- e. die Wahl der zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen alle zwei Jahre.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a. Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c. der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll vom / von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin enthalten.

Zu 6.2:

Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer / der Schriftführerin,
dem Rechner / der Rechnerin,
dem Schulleiter / der Schulleiterin der Bachgauschule und
2 Besitzern / Beisitzerinnen.

Der Schulleiter / die Schulleiterin ist kraft seines / ihres Amtes Vorstandsmitglied.

Der / Die Vorsitzende ist zugleich Stellvertreter / Stellvertreterin des Rechners / der Rechnerin.

Der Vorsitzende / Die Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zu 6.3

Zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt (Verantwortlichkeit abwechselnd).

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Kassengeschäfte

- 7.1 Die Kassengeschäfte werden vom Rechner / von der Rechnerin und dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin (Vorsitzender / Vorsitzende) geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben haben.
- 7.2 Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer / Prüferinnen können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 7.3 Alle Ausgaben ab € 500,00 bedürfen der Anweisung und Unterschrift des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 7.4 Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern dürfen nur vom Rechner / von der Rechnerin bzw. seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin unterschrieben werden.
- 7.5 Alle Sparbücher sind mit der Verfügungsberechtigung des Rechners / der Rechnerin und des Stellvertreters / der Stellvertreterin zu versehen.

§ 8

Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufgeben des Fördervereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich und ohne Vergütung.

§ 9

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 4 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll dies in allen für den Verein zu tätigen Geschäften zum Ausdruck bringen.

§ 10

Vereinsvermögen

Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt. Sie sind vom Rechner / von der Rechnerin zu registrieren und als Vereinseigentum zu kennzeichnen.

§ 11

Auflösung

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Verwendung des Vermögens

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Bachgauschule, Oberstufengymnasium, Babenhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2016 beschlossen.
§§ 2, 8 und 12 wurden mit Wirkung vom 13.12.2016 geändert.